

PRAKTIKUMSBESTÄTIGUNG

Hiermit bestätige/n* ich/wir*, dass

Frau/Herr _____,
(Vorname, Name Praktikant/in)

geboren am _____,
(Geburtsdatum)

vom _____ bis _____

bei mir/uns* **ein psychologisches Berufspraktikum**

[gemäß den Studienordnungen für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Psychologie an der Freien Universität Berlin vom (Bachelor: FU-Mitteilungen Nr.22/2017, 48/2009, 37/2011, 40/2013; Master: FU-Mitteilungen Nr. 35/2010, 37/2011, 30/2014) sowie **gemäß den Anerkennungskriterien** der FU (s.a. Rückseite)]

im Umfang von _____ Stunden abgeleistet hat.

Das Praktikum wurde vergütet nicht vergütet

Ort, Datum: _____

Stempel der Praktikumsstelle

Name der/des betreuenden Fachpsychologin/-psychologen
(mit den Abschlüssen: M. Sc., M. A. oder Diplom)

Unterschrift der/des betreuenden Fachpsychologin/-psychologen

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Kriterien zur Anerkennung von Berufspraktika

Für die Anerkennung studentischer Berufspraktika im Rahmen der Bachelor und Master Studiengänge Psychologie an der Freien Universität Berlin gelten folgende Kriterien:

1. Psychologische Tätigkeit

Das Berufspraktikum soll Studierenden einen realistischen Einblick in psychologische Aufgabenfelder geben. Fachfremde Aufgaben (Verwaltungstätigkeit, Abrechnungstätigkeit, Empfang) dürfen daher nicht Hauptaufgabe der Praktikant*innen sein (d.h. < 50% der Zeit).

2. Anleitung durch Fachpsycholog*innen vor Ort

Praktikant*innen sollen bei der Tätigkeit von Fachpsycholog*innen vor Ort hospitieren und unter deren Anleitung einfachere fachliche Tätigkeiten übernehmen.

Die Einarbeitung und praktische Anleitung in fachliche Tätigkeiten erfolgt durch die zuständigen Psycholog*innen *persönlich* und nicht durch z.B. andere Praktikant*innen.

3. Eingeschränkte Verantwortlichkeit

Praktikant*innen sollten zu keinem Zeitpunkt die einzige psychologische Fachkraft vor Ort (z.B. Personalabteilung, Station, Ambulanz) sein.

Praktikant*innen können bei Einzel- und Gruppeninterventionen (z.B. Gruppentherapien, Personaltrainings) hospitieren und aktiv unterstützen. Sie führen diese Sitzungen aber *nicht* eigenständig in Abwesenheit der betreuenden Fachkraft durch (Ausnahmen sind z.B. Entspannungs-, Genuss- oder Konzentrationstrainings).

Die Tätigkeit der Praktikant*innen darf kein unverzichtbarer Bestandteil der vor Ort geleisteten Arbeit sein, derart, dass durch die Tätigkeit eine Planstelle (auch teilweise) ersetzt wird.

4. Forschungspraktika

Forschungspraktika können an Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Forschungsinstituten abgeleistet werden. Die Kriterien 1 bis 3 müssen dabei erfüllt sein. Falls ein Forschungspraktikum die einzige berufspraktische Tätigkeit darstellt (nur im Masterstudiengang möglich), sollten Praktikant*innen an mindestens zwei Phasen des Forschungsprozesses (Literaturrecherche; Studienplanung; Datenerhebung; Datenanalyse; Bericht) beteiligt sein.

5. Anrechnung von studentischen Hilfskrafttätigkeiten als Praktikum

Eine studentische Hilfskrafttätigkeit kann anerkannt werden, wenn sie den Kriterien 1 bis 4 entspricht. Fachbezogene Tutorentätigkeiten können bis zur Hälfte des erforderlichen Praktikumsumfangs anerkannt werden. Im Bachelorstudium kann eine studentische Hilfskrafttätigkeit generell maximal bis zur Hälfte des erforderlichen Praktikumsumfangs anerkannt werden (=190h).